

S. 531) eine Weisung des Ministers der Finanzen dar, zu der hinsichtlich des Zustandekommens die zuständigen Leiter der zentralen Kreditinstitute und der Deutschen Post ihre Zustimmung gaben. In dieser Weisung ist — wie das Bezirksgericht zutreffend hervorhebt — festgelegt, daß

- sowohl ungedeckte als auch gefälschte oder von einem Unberechtigten ausgestellte Schecks vom bezogenen Institut einzulösen und nicht zurückzuerrechnen sind;
- Schäden das bezogene Institut zu tragen hat, das zugleich mit der Geltendmachung der Rückgriffsrechte aus Art. 40 ff. SchG beauftragt wird;
- eine Nichteinlösung und die damit verbundene Zurückverrechnung der Schecksumme — bedingt durch die bereits erfolgte Belastung über das Verrechnungskonto bei der Industrie- und Handelsbank — vom bezogenen Institut nur dann zu erfolgen hat, wenn der Scheck trotz bekanntgegebener Sperre oder entgegen anderer, für die freizügige Auszahlung bestehender Bestimmungen vom Schecknehmer ausgezahlt wurde oder für ihn die Fälschung oder Verfälschung des Schecks offensichtlich war (§§ 2 und 3 der Weisung).

Diese Festlegungen vermögen jedoch die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen des Scheckgesetzes sowie der AO vom 20. Juni 1964 weder abzuändern noch aufzuheben oder zu ergänzen. Sie haben lediglich Bedeutung für die unmittelbaren Geschäfts- und Verrechnungspraktiken der Kreditinstitute und der Deutschen Post untereinander, nicht jedoch für die rechtlichen Beziehungen zwischen Scheckgeber und -nehmer.

Soweit in den Ziffern 16 und 17 der Bedingungen für den Spargiroverkehr vom 18. Juni 1965 — Anlage zur Anordnung über die Einführung des Spargiroverkehrs — (GBI. II S. 551) Auszahlungen mittels Schecks behandelt werden, beziehen sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen der Freizügigkeitsanordnung vom 20. Juni 1964, so daß auch hieraus eine gegenteilige Rechtsansicht nicht hergeleitet werden kann.

Wenn daher in dem vom Bezirksgericht zu entscheidenden Sachverhalt die kontenführende Bank den verfälschten Scheck einlöste und eine Zurückverrechnung an die Deutsche Post als Schecknehmer unterließ, so ist nicht der Scheckbetrug durch den Dritten kausal für den ihr in Höhe der Schecksumme entstandenen Schaden, sondern ihre eigene, der genannten Weisung des Ministers der Finanzen entsprechende Verrechnungspraxis mit dem Schecknehmer.

Unter den Bedingungen der AO über den Freizügigkeitsverkehr von Schecks ist also Geschädigter i. S. des § 17 StPO bei einer strafrechtlich relevanten Scheckbegebung (§ 159 StGB) nicht das kontenführende bezogene Institut, sondern der Bargeld auszahlende Schecknehmer. Eine Geltendmachung und Durchsetzung hieraus abgeleiteter Rückgriffs- bzw. Schadenersatzansprüche der bezogenen Bank beruht auf gesetzlichem (§ 4 Abs. 2 AO vom 20. Juni 1964, Art. 40 ff. SchG) bzw. „vertraglichem“ (§ 3 der „Vereinbarung“ vom 13. Januar 1969) Forderungsübergang und ist deshalb im Strafverfahren unzulässig. Die Geltendmachung und Durchsetzung solcher Schadenersatzansprüche z. B. durch die Deutsche Post im Strafverfahren wäre nur möglich durch eine Änderung der Anordnung über die freizügige Auszahlung von Schecks. Dem Schecknehmer, hier der Deutschen Post, müßte gesetzlich ausdrücklich die Funktion eines Erfüllungsgehilfen der bezogenen Bank eingeräumt werden, für diese wäre im Rahmen des Guthabens eine Auszahlung im Sinne der Ziffern 16 und 17 der Bedingungen für den Spargiroverkehr bei

Vorlage von Barschecks vorzunehmen und insoweit über deren Vermögen zu verfügen (beschränkte Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis). Dadurch würden die Bestimmungen des Scheckgesetzes entsprechend den Besonderheiten des Freizügigkeitsverkehrs spezifiziert und zugleich die Voraussetzungen für eine schnelle Realisierung von Rückgriffs- bzw. Schadenersatzansprüchen gegen den Scheckgeber im Strafverfahren geschaffen. Damit würde auch das Anliegen von Andrzejewski gelöst.

Zur Höhe des Zinsanspruchs eines durch Scheckbetrug Geschädigten

Einige kritische Hinweise sind schließlich auch zur Entscheidung des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) vom 29. Mai 1970 - BCB 9/70 - (NJ 1972 S. 26) über die Höhe des Zinsanspruchs des Geschädigten gegenüber dem Täter eines Scheckbetrugs erforderlich. Diese Entscheidung geht zwar richtig davon aus, daß Schadenersatzforderungen aus unerlaubten Handlungen im Falle eines Verzugs des Schuldners grundsätzlich mit vier vom Hundert zu verzinsen sind und ein höherer Zinssatz nur dann verlangt werden kann, wenn dem Gläubiger nachweisbar ein darüber hinausgehender weiterer Schaden entstand (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB). Das Bezirksgericht hat jedoch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung außer acht gelassen, daß höhere Zinsen dann zu entrichten sind, wenn sie der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrund verlangen kann (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Es hat nicht berücksichtigt, daß es im konkreten Verfahren nicht schlechthin über Zinsansprüche für eine Schadenersatzforderung aus unerlaubter Handlung zu entscheiden hatte, sondern über solche aus einer Straftat des Scheckbetrugs.

Rechtsgrundlage für die Ausstellung, Übertragung und Einlösung von Schecks sowie die hieraus geltend gemachten Rückgriffsansprüche ist das Scheckgesetz. In der vom Bezirksgericht verhandelten Sache Unterzeichnete der Verklagte die beiden Schecks mit dem Namen des Scheckbuch- bzw. Kontoinhabers und fälschte damit die Unterschrift des allein Ausstellungsberechtigten. Daher haftet nicht dieser, sondern der Fälscher nach den scheckrechtlichen Bestimmungen (Art. 10 bis 12, 40 ff. SchG) für alle Schäden, die aus der Begebung des gefälschten Schecks herrühren. (Das schließt nicht aus, daß auch der Kontoinhaber neben dem Straftäter zivilrechtlich wegen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten seiner kontenführenden Bank gegenüber für der Bank entstandene Schäden haftet [vgl. das vorstehende Urteil des BG Karl-Marx-Stadt]). Insoweit bestimmt für Fälle des Scheckrückgriffs Art. 45 Ziff. 2 SchG die Verzinsung der Schecksumme mit sechs vom Hundert seit dem Tage der Vorlegung. Allerdings ist nach Art. 2 EGSchG vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 605) diese Bestimmung des Scheckgesetzes für Schecks, die im Inland sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, nicht in Kraft gesetzt worden. Vielmehr verblieb es bei den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93), wonach der Zinssatz zwei vom Hundert über dem jeweiligen Bankdiskontsatz, mindestens aber sechs vom Hundert beträgt.

Da die Banken der DDR Diskontgeschäfte als der sozialistischen Gesellschaftsordnung wesensfremde und vorwiegend mit dem Wechselgesetz zusammenhängende Geschäfte nicht abschließen und deshalb Bankdiskontsätze in der DDR nicht existieren, beträgt der gesetzliche Zinsanspruch aus der Begebung ungedeckter, gefälschter oder verfälschter Schecks grundsätzlich sechs vom Hundert. Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) durfte daher eine Zinsforderung in dieser Höhe nicht